

Sondersatzung
zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wietze vom
17.12.1997, Erschließungsanlage „Schwarzer Weg“
(Lesefassung)

Gültig ab 02.11.2017

§ 1

Diese Sondersatzung bezieht sich auf die Erschließungsanlage „Schwarzer Weg“, Gemarkung Wietze, Flur 1, Flurstücke 190/1, 191/2, 23/4, 25/12, 35/3, 45/11, 49/2, 51/4, 59/6, 60/6, 186/6 und Gemarkung Hornbostel, Flur 4, Flurstücke 25/83 und 38.

§ 2

Gemäß § 10 Abs. 4 EBS vom 17.12.1997 wird abweichend von den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 EBS folgendes festgelegt:

Bei der Erschließungsanlage „Schwarzer Weg“ ist die Straßenentwässerung abweichend von der Regelung in § 10 Abs. 1 und 2 EBS über die unbefestigten Seitenräume und offenen Sickerflächen hergestellt. Ferner verfügt die Erschließungsanlage „Schwarzer Weg“ über die Teileinrichtungen „Fahrbahn“ und „Beleuchtung“.

Mit diesem Teileinrichtungsprogramm ist die Erschließungsanlage „Schwarzer Weg“ endgültig hergestellt. Die Teileinrichtungen sind entsprechend dem Ausbauprogramm gemäß § 10 Abs. 2 EBS vom 17.12.1997 fertig gestellt.